

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2018 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.1.2 R-StBauF aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2018 werden für Fortsetzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

Die R-StBauF steht auf der Internetseite des MS als Download zur Verfügung.

3. Vorrangigkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen) sowie gemäß § 171 e Abs. 6 BauGB auch Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht (Maßnahmen der Sozialen Stadt).

An die

Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 37/2017 S. 1261

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“)

Erl. d. MW v. 1. 8. 2017 — 13-45238 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 22. 7. 2015 (Nds. MBL. S. 903)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).“

2. Nummer 5.2.1 erhält folgende Fassung:

„5.2.1 Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 beträgt im Programmgebiet ‚Stärker entwickelte Region‘ maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beträgt im Programmgebiet ‚Übergangsregion‘ maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und nach Nummer 2.1.3 maximal 50 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Förderung aus ESF-Mitteln auch für die Nummern 2.1.1 und 2.1.2 maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt im Rahmen der Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 mit einem höheren Interventionsatz genehmigen.“

3. In Nummer 7.6 Abs. 2 werden die Worte „ohne Förderung nach dieser Richtlinie“ gestrichen.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 37/2017 S. 1263

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 23. 8. 2017 — 106.2-60114/1-100 —

— VORIS 78670 —

Bezug: Erl. v. 18. 8. 2016 (Nds. MBL. S. 946; 2017 S. 196, 216)
— VORIS 78670 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 9. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Verminderung von Umweltbelastungen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger, der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen.“

b) Am Ende des sechsten Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung (mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren) verfügen.“

2. Nummer 4.1.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorwegbuchführung ist für mindestens zwei vollständige Wirtschaftsjahre vorzulegen. Es sind mindestens die letzten beiden, maximal die letzten drei vorliegenden Buchabschlüsse vorzulegen. Ist ein Wirtschaftsjahr durch einen außergewöhnlichen Gewinneinbruch gekennzeichnet, kann dieses außer Betracht bleiben. Sind zwei der letzten drei Buchabschlüsse durch außergewöhnliche Gewinneinbrüche gekennzeichnet, kann auch das viertletzte Jahr einbezogen werden.“

3. Nummer 4.6.4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung; 11 ha pro m Arbeitsbreite.“

4. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1.1 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 6.1.2 wird Nummer 6.1 Abs. 3.